

Anlage 1

3. Änderungssatzung vom der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (VgnStEft) vom 29. April 1997

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19, 21 und 54 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183) in Verbindung mit §§ 1, 2, 5, 17 und 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.05.2016 (DS 0592/16) folgende 3. Änderungssatzung der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (VgnStEft) vom 29. April 1997 beschlossen.

Artikel 1: Ergänzungen und Änderungen

§ 15 Steuer nach der Bruttokasse oder nach festen Sätzen

erhält folgende Fassung:

(1) Bei Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten und -apparaten mit Gewinnmöglichkeit wird die Steuer nach der Bruttokasse, ansonsten als Pauschalsteuer nach festen Sätzen berechnet. Bei Apparaturen und Geräten, die mehrere unabhängig voneinander benutzbare Spieleinrichtungen enthalten, gilt die einzelne Spieleinrichtung als selbstständiges zu versteuerndes Gerät.

(2) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat (Kalendermonat)

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 a für Unterhaltungsapparate je Apparat

mit Gewinnmöglichkeit	18 v.H. der Bruttokasse
ohne Gewinnmöglichkeit	50,00 EUR

2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 b für Unterhaltungsapparate je Apparat

mit Gewinnmöglichkeit	18 v.H. der Bruttokasse
ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 EUR

3. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 a und b für Spiel- und Unterhaltungsapparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere, eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder sexuelle Handlungen dargestellt werden, unabhängig vom Aufstellungsort je Apparat

mit Gewinnmöglichkeit	30 v.H. der Bruttokasse
ohne Gewinnmöglichkeit	650,00 EUR

4. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 5 für jeden für Kabinen oder Schauapparaten eingerichteten Raum, sofern keine Eintrittskarten gegen Entgelt ausgegeben werden

je Raum

65,00 EUR

Als Spiel- und Unterhaltungsapparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere, eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder sexuelle Handlungen dargestellt werden, unabhängig vom Aufstellungsort je Apparat, gelten Apparate ohne ASK-Kennzeichen (Automaten-Selbst-Kontrolle) oder mit rotem ASK-Kennzeichen. Als solche gelten auch Personalcomputer und Internet-Terminals, die nach gewerberechtlichen Vorschriften als Unterhaltungsspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit zu beurteilen sind, wenn das auf dem Gerät installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

(3) Die Steuerschuld entsteht für jeden Betriebsmonat (Kalendermonat) in dem die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 3, 5 erfüllt sind. Angefangene Monate zählen als ganzer Monat. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat zusammengefasst erhoben.

(4) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer für die Apparate gemäß § 15 Absatz 2 Nr. 1 bis Nr. 3 (Spielapparatesteuer) selbst zu errechnen. Bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Landeshauptstadt Erfurt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck mit Anlagen einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die Landeshauptstadt Erfurt kann Abweichungen zu den amtlichen Anlagenvordrucken zulassen, soweit die eigenen Anlagen des Steuerpflichtigen mindestens die geforderten Angaben der amtlichen Vordrucke enthalten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

(5) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 4 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassensinhalt enthalten müssen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.

(6) Ein Steuerbescheid über Spielgeräte ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf des Kalendervierteljahres abgegeben hat oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. Die Steuer kann ggf. durch Schätzung festgesetzt werden. In den Bescheiden kann bestimmt werden, dass diese Bescheide auch für die folgenden Zeitabschnitte gelten. Die Steuer ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides für abgelaufene Kalendervierteljahre sowie bei Weitergeltung von Bescheiden jeweils am 15. Kalendertag nach Ablauf des Kalendervierteljahres fällig und zu entrichten.

(7) Die Pauschalsteuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 für jeden für Kabinen oder Schauapparaten eingerichteten Raum, sofern keine Eintrittskarten gegen Entgelt ausgegeben werden, wird

mit Steuerbescheid festgesetzt. Die Steuer kann ggf. durch Schätzung festgesetzt werden und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides für abgelaufene und laufende Monate sowie bei Weitergeltung von Bescheiden jeweils am 1. Werktag des Folgemonats für den vergangenen Monat fällig und zu entrichten.

(8) Bei vorliegendem negativen Saldo der Bruttokasse eines Apparates in einem Monat beträgt die Steuer 0,00 EUR, es bestehen keine Verrechnungsmöglichkeiten mit anderen Monaten oder anderen Apparaten.

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Die vorliegende Satzungsänderung tritt am ersten Tag des Monats nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister